2/SN-46/ME

EINSCHREIBEN
An das
Bundesministerium für Wissenschaft
Verkehr und Kunst
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr

Teinfaltstraße 7
1010 Wien I
Telefon 534 54
Telefax 534 54/325

Unser Zeichen: bo/ch Ihr Zeichen:

Wien, am 02. Juli 1996

BEHINDERTENANWALT
Zl. 46 -GE/19 P6
Datum: 9. JULI 1996
Verteilt 10. Juli 1996

D Klausgraber

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz - FSG)

Die Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr nimmt zu o.a. Gesetz wie folgt Stellung:

Grundsätzlich freut es uns, daß bei dem neuen Entwurf einige Paragraphen, die speziell die Berufskraftfahrer betreffen, gegenüber dem ersten Entwurf geändert wurden. Da unsere erste Stellungnahme nicht vollinhaltlich berücksichtigt wurde, erlauben wir uns, eine neuerliche Stellungnahme abzugeben.

§ 17, Zentrales Führerscheinregister

Es sollte auch ausländischen Kraftfahrern die - aus EU sowie nicht EU-Ländern - in Österreich einen Verstoß gegen § 28 begehen, in das Führerscheinregister eingetragen werden und bei Erreichung der Punktehöchstzahl analog der BAG ein Einreiseverbot (Arbeitsverbot) in Österreich auferlegt werden.

§ 24, Entziehung und Erlöschen der Lenkerberechtigung

Bei der Entziehung der Lenkerberechtigung sollte in Zukunft ausschließlich jene Klasse entzogen werden, in der ein Lenker ein Vergehen begangen hat.

Begründung:

Sollte ein Lenker einen Tatbestand einer Entziehung mit einem Kraftfahrzeug einer bestimmten Klasse setzen, dann sollte nicht wie im Entwurf vorgesehen die Entziehung sämtlicher Klassen nach oben hin durchgeführt werden, sondern nur jene Klasse entzogen werden, in welcher er einen Tatbestand zur Entziehung gesetzt hat. Dies käme einer analogen Regelung, wie sie in Deutschland angewendet wird, gleich und stellt somit sicher, daß einem Berufskraftfahrer - der mit dem Verlust seines Führerscheines gleichzeitig seine Existenz gefährdet - bei einer allfälligen Entziehung der Klasse A oder B weiterhin die Ausübung seines Berufes, das Fahren von Kraftfahrzeugen der Klasse C und D, ermöglicht wird.

Wenn schon deutsche Modelle in unsere gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen werden sollen, dann ist unbedingt darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht nur Fragmente sondern Module übernommen werden, die gleichzeitig sicherstellen, daß auch sozial ausgewogene Bestimmungen verankert werden.

§ 28, Punktevergabe

Es sollte für jene Lenker, die der EU-Verordnung 3820/85 unterliegen, eine erhöhte Punkteanzahl gewährt werden. Sollte es nicht möglich sein, die Punkteanzahl - bei Berufskraftfahrern die ein Vergehen nach der EU-Verordnung 3820/85 tätigen - zu erhöhen, dann sollte man bei einem erstmaligen Verstoß gegen die Lenk- und Ruhezeiten dem Lenker zwingend eine Unterweisung in der EU-Verordnung 3820/85 vorschreiben und erst beim zweiten Verstoß gegen die EU-Verordnung 3820/85 die jeweiligen Punkte in den Punkteführerschein eintragen.

Begründung:

Da bei der Einführung des Punkteführerscheines nur bei jenen Kraftfahrern, die der EU-Verordnung 3820/85 unterliegen, zusätzlich ein erhöhtes Risiko zur Erreichung der Punktehöchstzahl besteht, sieht sich die Gewerkschaft veranlaßt, diesen Kraftfahrern einen erhöhten Schutz ihres Arbeitsplatzes zu gewähren.

Hochachtungsvoll

Walter Darmstädter
Zentralsekretär

Laurenz Bodinger
Fachsekretär